

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG)
— Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Der Patient darf nicht gezwungen werden, für den Fall, daß er ein anderes Krankenhaus aufsuchen möchte, als das vom Arzt angegebene, die Mehrkosten für dieses Krankenhaus selbst zu übernehmen. Der Patient muß sich das Krankenhaus nach eigenen Vorstellungen und Wünschen und den medizinischen Notwendigkeiten selber aussuchen können, ohne mit evtl. Mehrkosten belastet zu werden. Die freie Wahl des Krankenhauses gehört zu den essentiellen Grundrechten des Patienten. Eine Zuzahlung für einen Krankenhausaufenthalt ist aus sozialen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt. Die Selbstbeteiligungen von Patienten sollen soweit wie möglich abgeschafft werden.

